

**9. Änderungssatzung
zur Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif
für den Kreis Unna vom 13.12.1995**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch das Gemeindeordnungs-Reformgesetz vom 20.09.2007 (GV. NRW S. 379) und der §§ 1, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Unna in seiner Sitzung am 19.05.2009 folgende Änderung zur Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna in der Fassung vom 13.12.1995 beschlossen:

Die nachstehenden Tarifstellen (Gebührentarife) der Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna werden mit Wirkung vom 01.06.2009 wie folgt geändert:

II. Gebührentarif

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr alt €	Gebühr neu €
1.	Beglaubigungen		
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,40	2,00
1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw. je Seite	2,80	3,75
2.	Ablichtungen und Plots, Auszüge, Vervielfältigungen		
2.1	Ablichtungen		
	bei Herstellung von Ablichtungen bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,25	0,60
	bei größerem Format als DIN A 4 je Seite	0,50	0,85
2.2	Vervielfältigungen und Plots je Plot. Für farbige Plots wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.		
	DIN A 4	1,75	7,50
	DIN A 3	2,25	8,50
	DIN A 2	2,75	10,50
	DIN A 1	4,00	12,50
	DIN A 0	5,00	14,50
	Gebühren für Ablichtungen und Lichtpausen entstehen nur, wenn im Einzelfall ein Gesamtbetrag von 2,50 Euro erreicht wird.		
2.3	Mikroverfilmung	2,50	
2.4 2.3	Aktenversand pro Akteneinsicht	5,00	12,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr alt	Gebühr neu			
		€	€	€	€	€
4¹	Medienzentrum					
4.1	Inanspruchnahme von audiovisuellen Medien und Geräten	1. Tag	1. Tag	2. Tag	3. Tag	Jeder weitere Tag
				$\frac{3}{4}$ der Gebühr	$\frac{1}{2}$ der Gebühr	$\frac{1}{4}$ der Gebühr
4.1.10	Leinwand	2,00 – 6,00 (nach Größe)	4,00	3,00	2,00	1,00
4.1.11	Diaprojektor	4,00	4,00	3,00	2,00	1,00
4.1.12	Tageslichtschreiber	4,00	4,00	3,00	2,00	1,00
4.1.13	Kamera-Presenter	6,00	6,00	4,50	3,00	1,50
4.1.14	Daten-/Videoprojektor	40,00 – 80,00 (nach Geräteart)	45,00	33,75	22,50	11,25
4.1.21	CD/DVD-Spieler, DVD-Spieler, Videorecorder	2,00 – 10,00 (nach Geräteart)	4,00	3,00	2,00	1,00
4.1.22	Fernsehgerät	4,00 – 6,00 (nach Größe)	4,00	3,00	2,00	1,00
4.1.23	Fernsehkombigerät	8,00	6,00	4,50	3,00	1,50
4.1.24	Transportable Empfangsanlage	4,00	4,00	3,00	2,00	1,00
4.1.31	Camcorder	10,00	10,00	7,50	5,00	2,50
4.1.32	Fotoapparat	6,00	6,00	4,50	3,00	1,50
4.1.41	Verstärkeranlage Stereo	15,00	15,00	11,25	7,50	3,75
4.1.42	Verstärkeranlage Stereo mit drahtlosem Mikrofon	30,00	30,00	22,50	15,00	7,50
4.1.43	Verstärkeranlage Mono	6,00	6,00	4,50	3,00	1,50
4.1.44	Verstärkeranlage Mono mit drahtlosem Mikrofon	10,00	10,00	7,50	5,00	2,50
4.1.45	Mischpult	4,00	4,00	3,00	2,00	1,00
4.1.50	Zubehör (Stativ, Ständer, Mikrofon, Videoleuchte u. ä.) je Gerät	2,00	2,00	1,50	1,00	0,50
4.1.60	VHS-Videokassette, DVD, CD-Rom	2,00	2,00	1,50	1,00	0,50
4.1.70	Videobearbeitungsplatz	20,00	20,00	15,00	10,00	5,00
4.1.80	Schulungsraum je Tag (ohne PC-Nutzung)	75,00	75,00			
4.1.81	PC-Arbeitsplatz je Tag	25,00	25,00			

Die Gebühren gelten, sofern keine anderen Zeiträume angegeben sind, grundsätzlich für die Nutzungsdauer von einem Tag (24 Stunden). **Für die Nutzung am Wochenende (Abholung am Freitag Mittag und Rückgabe am Montag Morgen) wird eine Tagesgebühr berechnet.**

Die Ausleihe von Schulen für einen Zeitraum von 8 Tagen ist kostenlos. Eine Verlängerung ist möglich

Die Ausleihe an als gemeinnützig anerkannte Vereine für Veranstaltungen, die nicht der wirtschaftlichen Gewinnerzielung dienen, ist bis zu 3 Tagen gebührenfrei. Für jeden weiteren Tag kann $\frac{1}{4}$ der Tagesgebühr erhoben werden.

¹ Ziffer 4 wird insgesamt neu gefasst.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		Gebühr alt €	neu €
4.2	Sonstige Dienstleistungen		
4.2.1	Überspielen, Kopieren von Audio-, Videokassette, DVD u. a. (ohne Leermaterial)		
	Grundpreis	5,00 (bis zu einer	5,00
	zuzüglich je angefangene 30 Minuten Laufzeit	Stunde; zzgl. 2,50 für jede weitere Stunde)	2,50
4.2.2	Abfilmen von 16 mm-, 8 mm-Filmen (ohne Leermaterial)		
	Grundpreis	10,00 (bis 15	10,00
	zuzüglich je angefangene 30 Minuten Laufzeit	Min.; zzgl. 5,00 für jede weiteren 15 Min.)	10,00
4.2.3	Reparatur, Wartung von Geräten, Vorführ-, Kurier- und andere Tätigkeiten		
	je angefangene halbe Stunde	10,00	10,00
4.2.4	Nutzung Dienstfahrzeuge		
	Einsatz von Dienstfahrzeugen des Medienzentrums pro km		
	(Der Kurierdienst ist für Schulen kostenlos)	1,00	1,00
5.²	Durchführung des Heimgesetzes		
	Antrag auf Befreiung gem. § 31 HeimMindBauV, pro verschiedenar-		
	tiger Befreiung nach der HeimMindBauV-	10,00	
	höchstens jedoch	250,00	
5.	Durchführung des Landespflegegesetzes und seiner Verordnungen		
	Ausnahmen und Befreiungen von den Anforderungen der AllgFörderPflegeVO		50,00 – 500,00
8.	Prüfungen		
	Für die Prüfungen der Kassen-, Haushalts- oder Wirtschaftsführung von Verbänden, Einrichtungen, Vereinen und dgl., sofern der Kreis Unna nicht Mitglied, Träger oder Anteilseigner ist, je Prüfungstag und Prüfer (Für einen Teil des Prüfungstages wird der entsprechende Anteil, mindestens jedoch die Hälfte der Gebühr, erhoben.)	303,50	381,00
9.	Öffentliche Ausschreibungen		
	Abgabe von Leistungsverzeichnissen pro Seite der Verdingungsunterlagen	0,10	0,30
	Pauschale für Porto und Verpackung	2,00	3,00

² Ziff. 5 (alt) ist zu streichen, weil das Land beabsichtigt, die Gebühren per Rechtsverordnung auf der Basis des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) festzulegen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		alt €	neu €
10.	Archiv		
10.2	Bauakten		
10.2.1	Gewähren von Akteneinsicht außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens (Hausakte, mikroverfilmter Vorgang, digitale Akte)	15,00	25,00
10.2.2	Reproduktion vom Mikrofilm bzw. Ausdruck aus digitaler Akte je Seite		
	DIN A 4	0,75	1,00
	DIN A 3	1,50	2,00
10.2.3	Versendung von Akten außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens	5,00	
	Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.		
11.³	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten		
11.2	Bescheinigungen nach dem Infektionsschutzgesetz		
11.2.1	Belehrung und Bescheinigung	20,00	
11.2.2	Zweitausfertigung	11,50	
12	Förderung des Wohnungsbaus		
12.1	für Neubau / Ersterwerb von Wohneigentum		450,00
12.2	für Erwerb bestehenden Wohneigentums		450,00
13	Benutzung von Turnhallen		0
	je Turnhalleneinheit je Stunde		15,00

³ Die bislang unter Ziff. 11.2 aufgeführten Tatbestände sind auch in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes geregelt.